

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 19. Januar 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 9.) Gewährung von Kinderzulagen an Geistliche. — (Nr. 10.) Gewährung von Vorschüssen auf Grund des § 60^s des Finanzausgleichsgesetzes. — (Nr. 11.) Besteuerung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 12.) Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 13.) Tagung für religiöse Kunst. — (Nr. 14.) Vertrauensleute zur Bearbeitung der Erziehungsfragen. — (Nr. 15.) Familienforschung. — (Nr. 16.) Lieferzettel über Kirchenkollekten. — (Nr. 17.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1924. — (Nr. 18.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. Januar 1924.

(Nr. 9.) Gewährung von Kinderzulagen an Geistliche.

Auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ergangenen Entscheidung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist nach den in enger Anlehnung an die gleichen Regelungen im Reich getroffenen Bestimmungen der Besuch einer Handelsschule (kaufmännischen Fortbildungsschule) oder der Besuch von Sonderkursen an einzelnen Wochentagen als eine den Bezug der Kinderbeihilfe rechtfertigenden Schul- oder Berufsausbildung nur dann anzusehen, wenn die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch genommen wird. Wo aber nur verhältnismäßig wenige Unterrichtsstunden erteilt werden, und demzufolge auch die etwa notwendige häusliche Vorbereitung und Übung die Arbeitskraft des Kindes nur in verhältnismäßig geringem Maße in Anspruch nehmen, kann die Voraussetzung zur Gewährung der Kinderbeihilfe als erfüllt nicht angesehen werden.

Den Herren Geistlichen, die für ihre eine Handelsschule oder Sonderkurse an einzelnen Wochentagen besuchenden Kinder Kinderbeihilfen beziehen, machen wir daher zur Pflicht, uns bis spätestens zum 1. März d. Js. eingehend zu berichten, in welchem Umfange die Arbeitskraft ihrer Kinder durch den Besuch einer solchen Schule oder eines Kurses in Anspruch genommen wird.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die in ihren Parochien wohnenden Ruhestandspfarrrer und Pfarrhinterbliebenen auf die vorstehende Rechtslage aufmerksam zu machen und sie gegebenenfalls zu einer gleichen Anzeige an uns zu veranlassen.

Lgb. III. Nr. 3373.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Januar 1924.

(Nr. 10.) Gewährung von Vorschüssen auf Grund des § 60^s des Finanzausgleichsgesetzes.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 27. Dezember 1923 — Kirchl. Amtsbl. S. 232 — teilen wir mit, daß uns für die erste Hälfte Januar 1924 ein bestimmter Goldmarkbetrag zur Verfügung an bedürftige Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Die von uns nach Maßgabe oben erwähnter Verfügung erforderten Anträge auf Zuschüsse für den Besoldungsbedarf der genannten Personen (also gleichgültig, ob hauptamtlich oder nebenberuflich, ob Beamter oder Angestellter, also Beamte und Angestellte jeder Art) sind uns nunmehr unverzüglich, spätestens bis 31. Januar 1924, einzureichen. Kirchengemeinden, deren Anträge uns bis zu diesem Zeitpunkte nicht vorgelegt sind, setzen sich der Gefahr aus, nicht berücksichtigt zu werden.

Lgb. IX. Nr. 50.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Januar 1924.

(Nr. 11.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Gemäß unserer Allgemeinen Verfügung vom 4. Dezember 1923 — III. Nr. 3017 — (Kirchl. Amtsbl. S. 219 Nr. 282) hat die Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts von Monat zu Monat zu erfolgen. Die Herren Geistlichen wollen daher seine Bestellung für Monat Februar — Bezugspreis 0.75 Goldmark — sogleich bei dem bestellenden Briefträger bewirken. Falls sie nicht rechtzeitig erfolgt, ist eine Nachgebühr von 20 Goldpfennig an die nächste Postanstalt, die dann für die Nachbestellung zuständig ist, zu entrichten.

Unmittelbare Bestellungen bei uns sind nicht angängig und können nicht berücksichtigt werden.

Lgb. III. Nr. 140.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Januar 1924.

(Nr. 12.) Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude.

Wie die Erfahrung zeigt, sind die kirchlichen Gebäude häufig in vollkommen unzureichender Weise gegen Feuergefahr versichert worden. Wir legen den Gemeinde-Kirchenräten dringend nahe, die Feuerversicherung in zeitgemäßer Weise (wertbeständig, Umlageversicherung) zu erhöhen und machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß bei einer schuldhafterweise unterlassenen ausreichenden Feuerversicherung die Mitglieder des betreffenden Gemeinde-Kirchenrats für einen entstehenden Brandschaden gegebenenfalls persönlich haftbar gemacht werden können. Die Pommersche Provinzialfeuerversicherung wird über die Umlageversicherung sicherlich gern Auskunft geben.

Lgb. XI. Nr. 1866.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. Januar 1924.

(Nr. 13.) Tagung für religiöse Kunst.

Der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche, Ortsgruppe Berlin, wird in der Zeit vom 29. bis 31. Januar d. Js. eine Tagung abhalten, auf der als GesamttHEMA die Frage „Kultus und Kunst“ behandelt werden soll. Die Herren Geistlichen, insbesondere die als Vertrauensmänner des Vereins in den einzelnen Synoden tätigen, weisen wir auf die Tagung hin und legen ihnen die Teilnahme an dieser ans Herz.

Ein Teil der Reisekosten wird den auswärtigen Teilnehmern voraussichtlich vom Verein für religiöse Kunst, Ortsgruppe Berlin, vergütet werden, auch hofft dieser, Freiquartiere besorgen zu können.

Wir sind bereit, auf Wunsch die Tagesordnung mitzuteilen.

Lgb. VI. Nr. 14.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1924.

(Nr. 14.) Vertrauensleute zur Bearbeitung der Erziehungsfragen.

Die nach unserer Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 15. September 1923 — VI. 2118 — bereits zum 1. Dezember v. Js. fällig gewesenen Berichte betr. Namhaftmachung einer Persönlichkeit für die Bearbeitung der Erziehungsfragen stehen aus den meisten Diözesen noch aus. Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die den Bericht noch nicht erstattet haben, dies nunmehr umgehend spätestens jedoch bis Ende Januar 1924 nachzuholen.

Lgb. VI. Nr. 2749.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Januar 1924.

(Nr. 15.) Familienforschung.

Der Landwirt Arno von Fredersdorff, Berlin W 50, Gislebener Str. 2 Gartenhaus, bittet um Ermittlung der Geburtsurkunde bzw. des Tauffcheins des 1751 geborenen Johann Joachim von Freders-

borff. Die Eltern desselben waren Michael Gabriel von Frederzdorff und Margarete Seideline von Rosenthal.

Für die Beschaffung der Urkunde hat der Antragsteller eine Belohnung von 30 Dollar zugesichert.

Für den Präsidenten:

Egb. IX. Nr. 22.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 4. Januar 1924.

(Nr. 16.) Lieferzettel über Kirchenkollekten.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges ersuchen wir die Herren Superintendenten, soweit dies nicht bereits geschieht, in den Lieferzetteln über Kirchenkollekten von jetzt ab die aus den einzelnen Pfarochien eingegangenen Beträge und auch die Schlußsummen nur noch in Rentenmark bzw. Pfennigen anzugeben.

Beträge unter 1 Rentenpfennig (10 Milliarden Papiermark) sind gemäß unserer Bekanntmachung auf Seite 221 des Kirchlichen Amtsblatts für 1923 anderen Kollekten zuzuschlagen.

Für den Präsidenten:

Egb. VI. Nr. 1.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1924.

(Nr. 17.) Termine der theologischen Prüfungen im Jahre 1924.

Die Herbstprüfung findet nicht, wie in unserer Verfügung vom 29. Dezember 1923 — II. 1270 — (Kirchl. Amtsbl. 1924, S. 13) angegeben ist, in der Zeit vom 26. bis 29. September, sondern vom 23. bis 26. September d. Js. statt, und zwar die erste theologische Prüfung am 23. und 24. und die zweite am 25. und 26. September 1924.

Der Frühjahrstermin bleibt unverändert.

Egb. II. Nr. 44.

D. Götner.

(Nr. 18.) Geschenke.

1. Der Kirche in Dief vom Patronat und der Gemeinde eine neue Bronzeglocke im Werte von 325,60 Goldmark.
2. Der Kirche in Steinforth von der Kirchengemeinde eine neue Bronzeglocke im Werte von 334,40 Goldmark.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor Barnick in Torgelow, Diözese Posen.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Aurich ist der Pastor Carl Hesse in Hannover unter Verzichtleistung auf alle Rechte des Pfarramtes und des geistlichen Standes mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aus dem Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover entlassen worden.

3. Ernennung:

Der bisherige Wachtmeister Uhe ist vom 16. Oktober 1923 ab zum Kanzleidiätar ernannt worden.

4. Auszeichnung:

Der warme Dank und die Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden: dem Konsul Rister anlässlich seines Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt an St. Jacobi in Stettin, das er über ein Vierteljahrhundert innegehabt hat, für seine der Kirche in vorbildlicher Treue geleisteten wertvollen Dienste.

5. Berufen:

Der Provinzialvikar Friedrich Kübler in Flötenstein, Diözese Schlochau, zum Pfarrer in Flötenstein, Diözese Schlochau, zum 1. Januar 1924.

6. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle zu Renz, Synode Barth, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung erledigt, und ist alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Bezüge nach Gruppe X der Grundsätze und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Empfehlenswerte Schrift.

Heimatkalender für Pommern 1924, Verlag von Fischer & Schmidt, Preis 1 M. Der Kalender wird von der Wohlfahrtsabteilung der Landwirtschaftskammer und der Pommerischen Frauenhilfe herausgegeben. Er enthält u. a. Aufsätze von D. G. Petrich, Dr. Kurt von Bülow, Reinh. Richter, Konsistorialrat Lic. Meyer, ferner Ausführungen über das Arbeitsleben einer ländlichen und einer städtischen Frauenhilfe, außerdem eine reiche Fülle anderer belehrender und unterhaltender Darbietungen.